

## Fettnäpfchen und Pferdefüße

**D**as GMG verpflichtet im § 73 b die Krankenkassen, Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung abzuschließen. Kassenärztliche Vereinigungen sollen daran beteiligt sein. Das macht auch Sinn, denn es geht um die flächendeckende Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung. Seit Herbst 2004 verhandelt die KVWL mit den westfälisch-lippischen Krankenkassen über einen kollektiven Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung, der zu einer geregelten Zusammenarbeit zwischen Haus- und Fachärzten beitragen soll.



Dr. Ulrich Thamer,  
1. Vorsitzender der  
Kassenärztlichen Vereinigung  
Westfalen-Lippe

Mit großem Mediengeröse hat die BEK einen bundesweiten Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung aufgelegt, der zum 1. März 2005 umgesetzt sein sollte. Vertragspartner ist freilich nicht die KV, sondern der Hausarztverband und der Apothekerverband. Die Beteiligung der Apotheker ist notwendig, um den Vertrag mit den zur integrierten Versorgung nach § 140 notwendigen Kriterien des Fachübergreifenden auszustatten. Damit greift die BEK in den Topf der Anschubfinanzierung der integrierten Versorgung und belastet Krankenhäuser und Vertragsärzte mit bis zu 1 % des für die Regelversorgung zur Verfügung stehenden Geldes. Immerhin fließt ein Teil davon an einen Teil der Vertragsärzte zurück.

Viele der finanziell begünstigten Hausärzte feiern einen lang ersehnten berufspolitischen Erfolg und ein zusätzlich bezahltes „5. Quartal“. Andere erahnen die mit diesem Vertrag verbundenen Gefahren für das Kollektiv der Vertragsärzte. So gibt es besorgte Netzverbände, die den Beitritt ihrer Mitglieder zum BEK-Vertrag mit dem Ausschluss aus dem Netz sanktionieren. Wie immer sich die KV auch zu diesem Vertrag positioniert – sie wird immer irgendwo in ein Fettnäpfchen treten. Man hat den Eindruck, dass der Gesetzgeber solche Fettnäpfchen für die verschiedenen Arztgruppen mit Kalkül aufgestellt hat. Keiner wird den BEK-Vertrag bedienen können, ohne nicht irgendwo anzuecken. Das geht ganz eindeutig über einen sinnvollen Wettbewerb hinaus.

So begünstigt der Vertrag u. a. eine Rationierung in der Arznei- und Heilmittelversorgung und schreibt eine Behandlung nach Leitlinien vor, die die Therapiefreiheit in Frage stellen. Mit dem Apotheker tritt neben der BEK ein zusätzlicher „Kontrolleur“ auf. Ein kritischer Kollege schrieb mir spontan, dass sich der Arzt in diesem Vertrag zum Werbeträger für die BEK macht. Er betonte dabei, dass die BEK hier die Puppen tanzen lässt ohne selbst einen Cent zu bezahlen.

Trotz oder gerade wegen aller Fettnäpfchen hat sich der Vorstand der KVWL bereits klar zu Grundsätzen der hausarztzentrierten Versorgung positioniert:

1. Jeder Arzt, der die Anforderungen des jeweiligen Vertrages erfüllt, hat einen Anspruch auf Teilnahme.
2. Die qualitativen Anforderungen an teilnehmende Vertragsärzte müssen entweder bereits erfüllt sein oder kurzfristig berufsbegleitend von jedem zu erfüllen sein.
3. Fachärzte sind in Hausarztverträge zu integrieren; eine Finanzierung von fachärztlichen Leistungen erfolgt ggf. über einen Vertrag nach § 140 a ff. SGB V.
4. Die KVWL muss in die Abwicklung und möglichst auch in die Vertragsgestaltung eingebunden sein.

Diese Essentials werden bei den Verhandlungen über einen kollektiven Vertrag in Westfalen-Lippe eine wichtige Rolle spielen.

### Krankenhaus

Krankenhäuser-Privatisierung: Ein Gespenst verliert seinen Schrecken	7
Rechtliche Aspekte der Privatisierung von Krankenhäusern	8
Der ideale Arbeitsplatz im Krankenhaus: Sagen Sie uns Ihre Meinung!	10

### Fortbildung

Borkum-Programm greift aktuelle Fortbildungsthemen auf	11
---	----

### Diskussion

Patientenverfügung und lebenserhaltende Maßnahmen	13
---	----

### Aufsuchende Hilfe

„Meinem Kumpel geht's nicht gut, fahren Sie mal vorbei!“	18
--	----

### Magazin

Informationen aktuell	4
Persönliches	20
Ankündigungen der Akademie für ärztliche Fortbildung der ÄKWL und KVWL	24
Fortbildung in den Verwaltungsbezirken	64
Ankündigungen des Instituts für ärztliches Management	22
Bekanntmachungen der ÄKWL	23
Bekanntmachungen der KVWL	58
Impressum	60